

Beschlussvorlage Gemeinde Barnekow Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV12/2010-196 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.12.2010 Einreicher: Bürgermeisterin	
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	
Ö	23.02.2011	Gemeindevertretung Barnekow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 12.07.2005.

Sachverhalt:

Anfragen der Bürger können nicht immer in der jeweils stattfindenden Gemeindevertretersitzung beantwortet werden. Aus diesem Grunde macht sich eine Regelung zur Verfahrensweise mit den nicht beantworteten Fragen in der Hauptsatzung erforderlich.

Anlage/n:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**2. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow
vom**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBL. M-V S. 690, 712) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Barnekow vom 23.02.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

**§ 2
Rechte der Einwohner**

Der § 2 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 12.07.2005 wird wie folgt geändert und durch Absatz 5 ergänzt:

- (4) Der Bürgermeister oder der Leitende Verwaltungsbeamte beantworten die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde zu berichten. Im.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnekow, den

Heine
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.